

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 114.

Dresden, den 16. Juli.

1840.

Hundert und siebente öffentliche Sitzung am
18. Juni 1840.

(Morgensitzung.)

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluss der Berathung über den Entwurf einer
Armenordnung. (Besondere Berathung §§. 138—145.
— Ein Separatvotum der Rittergutsbesitzer betreffend. —
Schlussabstimmung.) —

Referent Todt: Ich habe zu bemerken, daß allerdings das Recht der brauberechtigten Häuser noch in der Weise fortbesteht, wie es vor der Aufhebung des Bierzwanges bestand. Der Bierzwang ist nur in Bezug auf das Ausschrotungsrecht aufgehoben, aber im Innern besteht er noch fort. Nun gebe ich zu, daß es kein großes Unglück ist, wenn die Branntweinschänken eingezogen werden. Ich muß gestehen, daß es mir selbst sonderbar vorkommt, wenn ich hier der Vertheidiger werden soll, da ich in meinem Wirkungskreise selbst dagegen gewirkt habe; aber ich kann nicht zugeben, daß man die örtlichen Verhältnisse ganz unberücksichtigt lasse. Die Ortsbehörde wird bemessen, was das Beste ist. Ich weiß, daß Reglements bestehen, wie die Deputation auch angedeutet hat, und ich sehe kein Unglück, wenn man Dispensation nachläßt und zwar, daß sie nur von der Regierungsbehörde ertheilt werden kann. Einen Nachtheil sehe ich darin nicht, da die Regierung es immer in Händen hat, ob sie Dispensation ertheilen will.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich allerdings bestätigen muß, was der geehrte Referent sagte, und nicht außer Augen lassen darf, daß nach der städtischen Brauverfassung die Reiheschänken keinen Branntwein schenken dürfen. Nun sind außer den Reiheschänken nur wenige Gasthöfe in solchen Städten, die von den Ortsbewohnern wenig oder gar nicht besucht werden, und es wird also an solchen Orten gerade an der Möglichkeit fehlen, ein Glas Branntwein zu trinken, wenn diese Schänken nicht gestattet werden. Es ist hierin ein Unterschied zwischen Stadt und Land. Auf dem Lande darf jeder Bierschänke auch Branntwein schenken.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich trotz dem nicht überzeugen. Dann ist es Sache der brauberechtigten Bürger, daß solches Local eingerichtet werde, wo Bier und Branntwein zu

haben ist. Bloß aus speciellen Verhältnissen etwas nicht ausführen wollen, was allgemein als sittlich und moralisch betrachtet wird, ist nicht praktisch. Das einzige Hinderniß ist, daß es brauberechtigte Häuser giebt. Das existirt aber in den Erblanden und in der Oberlausitz. Wenn es an Schänkstätten mangelt, so ist es Sache der brauberechtigten Bürger, dafür zu sorgen, daß sie hergestellt werden, und wenn diese Branntweinschänken nicht concessionirt werden, wird das Verhältniß sich besser gestalten. Man führt an, daß die Kermern nicht in Gasthöfe gehen können, wo Bier und Branntwein geschenkt werde. Das ist ein großer Fehler; es muß für solche Orte gesorgt werden. Je mehr man davon abweicht und zugiebt, daß solche Branntweinkneipen existiren, desto mehr begünstigt man das Laster des Trunkes. Entweder die Maßregel ist nichts nütze, oder sie ist so viel werth wie auf dem Lande. Wenn man in Städten Branntweinkneipen gestattet, so wird das Laster des Trunkes nicht abgestellt werden. Wenn es keine Branntweinkneipen giebt, so können sie keinen Branntwein bekommen, und wie wird das Bier in dem Reiheschank erhalten? Gewöhnlich sind keine Stuben dazu da, sondern es wird nur auf dem Vorplatz verabreicht.

Secretair D. Schröder: Ich stimme damit überein, was der Abg. v. Thielau sagte. Ich glaube, daß es Sache der polizeilichen Behörde ist, eine dergleichen Ordnung zu treffen. Es sind mir auch dergleichen Anordnungen bekannt geworden, und ich habe selbst eine solche mit einrichten helfen, wo die brauberechtigte Bürgerschaft mit der Obrigkeit dahin gewirkt hat, daß nicht Branntweinschänken, sondern Schänken, die alle andern Sorten von Getränken zu verkaufen haben, existiren. Das ist Sache der Communen unter sich. Dagegen muß ich dabei bleiben, daß der Branntweinschank allein nicht soviel Rücksicht verdient, daß man ihn in dem Geseze ausnehmen sollte.

Abg. Miehle: Soviel ich es kenne, ist in Löbau nicht ein einziger Branntweinbrenner, der Bier schenken dürfte. Sie haben bloß Concession auf den Branntwein. Also müßte ihnen gestattet werden, daß sie Bier führen dürfen.

Abg. D. v. Mayer: Die Deputation hat allerdings geglaubt, daß die Bestimmung der 138. §. eine Beschränkung, eine Modification nothwendig mache, um einerseits den doch hin und wieder bestehenden Rechten wenigstens nicht auf einmal zu nahe zu treten, und andererseits Manchem nicht die völlige Nahrung zu entziehen, der anders sich nicht zu ernähren vermag.